

5. Sozialentschädigung

Sektion IV, BMSK

Inhaltsverzeichnis

5.1. Kriegsopferversorgung.....	98
5.2. Opferfürsorge.....	98
5.3. Kriegsgefangenenentschädigung	99
5.4. Heeresversorgung	99
5.5. Entschädigung von Verbrechensopfern	99
5.6. Impfschadenentschädigung	99

5. Sozialentschädigung

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung, die traditionell auch als Versorgungswesen bezeichnet wird, eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Bei der Sozialentschädigung handelt es sich um Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen

der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben. Als wesentlichste Verbesserung in den letzten beiden Jahren ist hervorzuheben, dass für einen Anspruch auf Beschädigtenrente in der Sozialentschädigung nunmehr bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20% (bisher 25%) genügt.

5.1. Kriegsopferversorgung

Österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsofopfer nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Die Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) wurden in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor

erhöht (2006: +2,5%, 2007: +1,6% bzw. +1,7% im Jahr 2008).

Am 1. Jänner 2006 bezogen 45.816 Personen (davon 26.141 Hinterbliebene), am 1. Jänner 2007 42.224 Personen (davon 24.639 Hinterbliebene) und am 1. Jänner 2008 38.772 Personen (davon 23.079 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem KOVG 1957. Der finanzielle Gesamtaufwand hierfür betrug im Jahr 2006 250 Mio. EUR und im Jahr 2007 234 Mio. EUR.

Die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Novelle zum KOVG 1957 sieht Rentenansprüche bereits ab einer 20-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit vor.

5.2. Opferfürsorge

Durch das 1945 geschaffene Opferfürsorgegesetz (OFG) werden die Opfer des Widerstandskampfes und der politischen Verfolgung, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 geschädigt wurden, umfassend versorgt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2006 bezogen 1.915 Personen, mit Stichtag 1. Jänner 2007 1.959 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2008 1.965 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem OFG. Die budgetären Aufwendungen hierfür betragen im Jahr 2006 14,3 Mio. EUR und im Jahr 2007 16 Mio. EUR.

Die am 1. Jänner 2008 in Kraft getretene Novelle zum OFG sieht Rentenansprüche bereits ab einer 20-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit vor.

5.3. Kriegsgefangenenentschädigung

Mit 1. Jänner 2001 trat das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) in Kraft.

Dieses Bundesgesetz sieht für österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten und Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten bzw. zivilinterniert waren, je nach Dauer der Gefangenschaft gestaffelte Entschädigungsleistungen vor.

Am 1. Jänner 2006 bezogen 57.503 Personen, am 1. Jänner 2007 53.367 Personen und am 1. Jänner 2008 48.699 Personen eine Leistung nach dem KGEG. Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2006 13 Mio. EUR und im Jahr 2007 11 Mio. EUR.

5.4. Heeresversorgung

Präsenzdiener (z.B. Grundwehrdiener, Zeitsoldaten, UNO-Soldaten), Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung (auch Wegunfälle) eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG).

Am 1. Jänner 2006 bezogen 1.752 Personen (davon 77 Hinterbliebene), am 1. Jänner 2007 1.765 Personen (davon 77 Hinterbliebene) und am 1. Jänner 2008 1.805 Personen (davon 75 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem HVG. Der finanzielle Aufwand betrug 2006 und 2007 jeweils 10 Mio. EUR.

5.5. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen, EU- und EWR-BürgerInnen und Drittstaatsangehörige vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als 6 Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

Zu Jahresbeginn 2008 erhielten 127 Personen (davon 36 Hinterbliebene), finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang (1. Jänner 2006: 128 Personen). Darüber hinaus erhielten mehrere hundert Personen befristete Geldleistungen und Hilfeleistungen im Rahmen der Heilfürsorge (Psychotherapie), der orthopädischen Versorgung und der Rehabilitation. Der Gesamtaufwand betrug im Jahr 2006 1,95 Mio. EUR und im Jahr 2007 2,2 Mio. EUR.

5.6. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Zum Jahresbeginn 2008 erhielten 88 Personen wiederkehrende Geldleistungen (1. Jänner 2006: 80 Personen; 1. Jänner 2007: 81 Personen).

Der Gesamtaufwand im Jahr 2006 belief sich auf 2,7 Mio. EUR und im Jahr 2007 2,9 Mio. EUR.